

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1974

Ausgegeben am 5. Feber 1974

2. Stück

2. Gesetz: Unfallfürsorgegesetz 1967; Änderung.

3. Gesetz: Wasserversorgungsgesetz 1960; Änderung.

2.

Gesetz vom 30. November 1973, mit dem das Unfallfürsorgegesetz 1967 geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Unfallfürsorgegesetz 1967, LGBl. für Wien Nr. 8/1969, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Z. 10 lit. d hat zu lauten:

„d) auf einem Weg vom Ort der Dienstverrichtung zu einer vor dem Verlassen dieses Ortes dort bekanntgegebenen ärztlichen Untersuchungsstelle (freiberuflich tätiger Arzt, Ambulatorium, Krankenanstalt) oder Betriebsstätte eines Dentisten zum Zwecke der Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe oder Zahnbehandlung und anschließend auf dem Weg zurück zum Ort der Dienstverrichtung oder zum ständigen Aufenthaltsort (zur Unterkunft); hiebei ist es unerheblich, wann die ärztliche Hilfe oder die Zahnbehandlung erforderlich geworden ist;“.

2. § 2 Z. 10 lit. e hat zu lauten:

„e) auf einem Weg vom Ort der Dienstverrichtung oder vom ständigen Aufenthaltsort (von der Unterkunft) zu einer ärztlichen Untersuchungsstelle, wenn sich der Beamte der Untersuchung auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift, einer Anordnung der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien, der Betriebskrankenkasse der Wiener Verkehrsbetriebe oder einer dienstlichen Anordnung unterzieht, und anschließend auf dem Weg zurück zum Ort der Dienstverrichtung oder zum ständigen Aufenthaltsort (zur Unterkunft);“.

3. Die bisherigen lit. e bis j des § 2 Z. 10 erhalten die Bezeichnung lit. f bis k.

4. § 2 Z. 10 lit. h (neu) hat zu lauten:

„h) bei der Betätigung als Mitglied einer gesetzlichen Vertretung des Personals, bei

einer mit dem Dienstverhältnis zusammenhängenden Inanspruchnahme einer gesetzlichen Vertretung des Personals oder bei der Teilnahme an einer von einer gesetzlichen Vertretung des Personals einberufenen Versammlung; lit. b und c sind sinngemäß anzuwenden;“.

5. In der Z. 11 des § 2 ist an Stelle des Ausdruckes „Anlage 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 17/1969“ der Ausdruck „Anlage 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 17/1969 und 31/1973“ zu setzen.

6. Der Abs. 2 des § 4 hat zu lauten:

„(2) Die Unfallheilbehandlung hat mit allen geeigneten Mitteln die durch den Dienstunfall oder die Berufskrankheit hervorgerufene Gesundheitsstörung oder Körperbeschädigung sowie die durch den Dienstunfall oder die Berufskrankheit verursachte Minderung der Erwerbsfähigkeit bzw. der Fähigkeit zur Besorgung der lebenswichtigen persönlichen Angelegenheiten zu beseitigen oder zumindest zu bessern und eine Verschlimmerung der Folgen der Verletzung oder Erkrankung zu verhüten.“

7. Der Abs. 4 des § 4 hat zu lauten:

„(4) Die Unfallheilbehandlung wird so lange und so oft gewährt, als eine Besserung der Folgen des Dienstunfalles bzw. der Berufskrankheit oder eine Steigerung der Erwerbsfähigkeit bzw. der Fähigkeit zur Besorgung der lebenswichtigen persönlichen Angelegenheiten zu erwarten ist oder Heilmaßnahmen erforderlich sind, um eine Verschlimmerung zu verhüten.“

8. Im Abs. 2 des § 7 haben die Z. 2 bis 5 zu lauten:

„2. Dienstunfall oder Berufskrankheit nach dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 200/1967, oder nach Landesgesetzen über Unfallfürsorge,

3. anerkannte Dienstbeschädigung nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, oder anerkannte Gesundheitsbeschädigung nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947,

4. Körperverletzung oder Gesundheitsbeschädigung im Sinne des Bundesgesetzes über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen, BGBl. Nr. 288/1972,

5. Unfall oder Krankheit nach § 76 Abs. 2 bis 4 des Strafvollzugsgesetzes, BGBl. Nr. 144/1969.“

9. Im Abs. 2 des § 12 ist an Stelle des Ausdruckes „26. Lebensjahres“ der Ausdruck „27. Lebensjahres“ und an Stelle des Ausdruckes „26. Lebensjahr“ der Ausdruck „27. Lebensjahr“ zu setzen.

10. Der Abs. 4 des § 13 hat zu lauten:

„(4) Die Hilflosenzulage ruht während des Aufenthaltes in einer Krankenanstalt (Heil- und Pflegeanstalt) oder Siechenanstalt ab dem Beginn der fünften Woche des Aufenthaltes, wenn und so lange ein Träger der gesetzlichen Sozialversicherung oder eine Krankenfürsorgeanstalt für die Verpflegskosten der allgemeinen Gebührenklasse aufkommt.“

11. Der Abs. 1 des § 14 hat zu lauten:

„(1) Wird der Versehrte als Beamter des Dienststandes neuerlich durch einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit geschädigt, so gebührt die Versehrtenrente (§ 6) nach dem Grad der durch alle Dienstunfälle und Berufskrankheiten verursachten Minderung der Erwerbsfähigkeit, wenn die durch die neuerliche Schädigung allein verursachte Minderung der Erwerbsfähigkeit über drei Monate nach dem Zeitpunkt des Eintrittes der Versehrtheit hinaus mindestens 10 v. H. und die gesamte Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 20 v. H. beträgt. § 7 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.“

12. Im Abs. 1 des § 16 hat der erste Satz zu lauten:

„Hätte der Versehrte Anspruch auf Versehrtenrente und ist zu erwarten, daß die Minderung der Erwerbsfähigkeit durch die Folgen des Dienstunfalles oder der Berufskrankheit nicht länger als ein Jahr ab dem Zeitpunkt des Eintrittes der Versehrtheit mindestens 20 v. H. beträgt, so ist dem Versehrten ein monatliches Versehrtengeld in der Höhe der halben Bemessungsgrundlage zuzuerkennen.“

13. Im Abs. 4 des § 18 ist an Stelle des Ausdruckes „§ 2 des Einkommensteuergesetzes 1967,

BGBl. Nr. 268“ der Ausdruck „§ 2 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440“ zu setzen.

14. Im Abs. 2 des § 25 hat der letzte Satz zu lauten:

„Als Dienststabwesenheit gilt Abwesenheit wegen Krankheit, Heilstätten- oder Kuraufenthalt, Verlassen des Wohnsitzes zur Wiederherstellung der Gesundheit, Unfall, Ableistung des Präsenzdienstes, Sonderurlaub mit Bezügen, Urlaub ohne Bezüge im öffentlichen Interesse, Beschäftigungsverbot oder Karenzurlaub im Sinne des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 8/1970 oder Verkehrsbeschränkung im Sinne des § 8 des Bazillenausscheidergesetzes, StGBL. Nr. 153/1945, des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186, oder des Tuberkulosegesetzes, BGBl. Nr. 127/1968.“

15. Die Abs. 1 bis 4 des § 26 haben zu lauten:

„(1) Neben der Rente gebührt für jedes Kalenderhalbjahr eine Sonderzahlung.

(2) Die Sonderzahlung gebührt in der Höhe der für den Monat der Fälligkeit gebührenden Rente (Versehrtenrente, vorläufige Versehrtenrente, Witwenrente, Waisenrente, Rente der früheren Ehefrau). Besteht der Anspruch auf Rente nicht für das ganze Kalenderhalbjahr, für das die Sonderzahlung gebührt, so gebührt der verhältnismäßige Teil der Sonderzahlung.

(3) Die für das erste Kalenderhalbjahr gebührende Sonderzahlung ist am 1. Juni fällig und zugleich mit der am 1. Juni fälligen Rente auszuzahlen. Die für das zweite Kalenderhalbjahr gebührende Sonderzahlung ist am 1. Dezember fällig und zugleich mit der am 1. Dezember fälligen Rente auszuzahlen.

(4) Endet der Anspruch auf Rente vor Ablauf des Kalenderhalbjahres, so wird die Sonderzahlung sofort fällig.“

16. Im Abs. 1 des § 29 hat die Z. 2 zu lauten:

„2. zur Deckung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen gegen den Anspruchsberechtigten mit der Maßgabe, daß § 6 des Lohnpfändungsgesetzes, BGBl. Nr. 51/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 96/1966, 342/1970 und 111/1971 sinngemäß anzuwenden ist.“

17. Im Abs. 1 des § 37 hat es statt „Gewerkschaft der Gemeindebediensteten“ richtig „Gewerkschaft der Gemeindebediensteten“ zu lauten.

Artikel II

(1) Hat ein Beamter des Dienststandes vor dem 1. Jänner 1973 einen Unfall erlitten oder sich eine Krankheit zugezogen, die erst auf

Grund des Art. I Z. 1, 2, 4 oder 5 als Dienstunfall bzw. Berufskrankheit gelten, so sind er, seine Hinterbliebenen oder Angehörigen ab 1. Jänner 1973 so zu behandeln, als ob das Unfallfürsorgegesetz 1967 schon ab 1. Juli 1967 in der Fassung des Art. I Z. 1, 2, 4 und 5 gegolten hätte. Für diese Personen gelten aber folgende Bestimmungen:

1. Die Geldleistungen nach dem Unfallfürsorgegesetz 1967 gebühren nur auf Antrag. Sie gebühren ab 1. Jänner 1973, wenn der Antrag innerhalb eines Jahres nach der Kundmachung dieses Gesetzes gestellt wird. Sonst gebühren sie von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monat an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, von diesem an.
2. § 18 Abs. 1 des Unfallfürsorgegesetzes 1967 ist nur anzuwenden, wenn der Anspruch der Witwe auf Witwenrente nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß § 17 Abs. 6 des Unfallfürsorgegesetzes 1967 erlischt. § 18 Abs. 5 und § 22 des Unfallfürsorgegesetzes 1967 sind nur anzuwenden, wenn der Versehrte nach Inkrafttreten dieses Gesetzes stirbt.

(2) Die Gemeinde hat ihre im Abs. 1 geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Artikel III

Art. I und II treten mit 1. Jänner 1973 in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Gratz Ertl

3.

Gesetz vom 14. Dezember 1973, mit dem das Wasserversorgungsgesetz 1960 geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wasserversorgungsgesetz 1960, LGBl. für Wien Nr. 10, in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 21/1962 und Nr. 18/1969, wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Ferner wird der Gemeinderat ermächtigt, Gebühren unter Bedachtnahme auf die Personal- und sonstigen Kosten festzusetzen, die in folgenden Fällen entstehen:

- a) für eine außer der Reihe vorgenommene Wasserzählerablesung, wenn die normale

Ablesung des Wasserzählers trotz nachgewiesener Verständigung des Wasserabnehmers nicht vorgenommen werden konnte;

- b) für die im Interesse des Wasserabnehmers erfolgte Inanspruchnahme des Wasserleitungsbereitschaftsdienstes, soweit es sich nicht um Gebrechen an den im Eigentum der Stadt Wien stehenden Wasserversorgungsanlagen handelt.“

2. Abs. 5 erhält die Bezeichnung „6“.

3. § 21 Abs. 2 lit. a hat zu lauten:

„a) wenn das Gebrechen nicht innerhalb von einer Woche nach Behebung der Bemessungsstelle schriftlich angezeigt und der Herabsetzungsantrag nicht innerhalb von sechs Monaten nach Behebung schriftlich gestellt wurde,“

4. § 22 hat zu lauten:

Sonstige Abgaben

„Der Wasserabnehmer hat in den nachstehend bezeichneten Fällen Abgaben zu entrichten:

- a) für den Anschluß eines Feuerhydranten, welcher mit Umgehung des Wasserzählers gespeist wird und dessen Plomben nur im Falle eines Brandes entfernt werden dürfen, jährlich S 12'—;
für jeden weiteren an die betreffende Abzweigung angeschlossenen Feuerhydranten, jährlich S 4'—;
- b) für die Erneuerung der Plombierung eines Feuerhydranten S 40'—;
für jeden weiteren Feuerhydranten S 4'—;
- c) für die Übernahme der Abzweigung in das Eigentum der Stadt Wien S 40'—.“

5. § 23 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Wasserbezugsgebühr wird nach Wahl der Behörde jährlich, vierteljährlich oder monatlich ermittelt und unter Bedachtnahme auf die erfolgten Teilzahlungen (Abs. 3) festgesetzt. Im Falle der jährlichen Ermittlung hat der Wasserabnehmer vierteljährliche Teilzahlungen jeweils bis zur nächstfolgenden Festsetzung (Abs. 3) zu leisten.“

6. § 23 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Bei jährlicher Ermittlung werden die Teilzahlungen der Wasserbezugsgebühr am

15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober eines jeden Jahres fällig. Bei jährlicher und vierteljährlicher Ermittlung wird die Wasserbezugsgebühr am 15. des auf die Zustellung des Gebührenbescheides folgenden Monats und bei monatlicher Ermittlung zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.“

7. § 23 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Höhe der Teilzahlungen nach Abs. 1 wird von der Behörde auf Grund des durchschnittlichen Verbrauches im vorangegangenen Bezugszeitraum vorläufig (§ 148 WAO) festgesetzt. Bei wesentlicher Änderung der für die Wasserbezugsmenge maßgeblichen Umstände kann die Behörde auf Antrag oder von Amtes wegen die Höhe dieser Teilzahlungsbeträge entsprechend abändern.“

8. § 23 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Wasserzählergebühr ist eine Jahresgebühr. Sie wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages bei jährlicher Ermittlung zugleich mit den Teilzahlungen, bei vierteljährlicher Ermittlung zugleich mit dieser und bei monat-

licher Ermittlung zugleich mit der für die Monate Jänner, April, Juli und Oktober festgesetzten Wasserbezugsgebühr fällig.“

9. Die Abs. 3 und 4 des § 23 erhalten die Bezeichnung „5 und 6“.

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der Bestimmungen des Art. I Z. 1 und 3 mit 1. Jänner 1974 in Kraft.

(2) Art. I Z. 1 und 3 tritt mit 1. Jänner 1973 in Kraft.

(3) Der Gemeinderat ist berechtigt, von der Ermächtigung gemäß Art. I Z. 1 mit 1. Jänner 1973 Gebrauch zu machen.

(4) § 21 Abs. 2 lit. a findet in der bisherigen Fassung auf alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht abgeschlossenen Verfahren Anwendung.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Gratz Ertl